

**Darstellung der Änderungen der Satzung über das Aufnahmeverfahren an der Ganztagschule  
Zoberberg Dessau - Gemeinschaftsschule**

Alt	Neu
Satzung über das Aufnahmeverfahren an der Ganztagschule Zoberberg Dessau - Gemeinschaftsschule	Satzung über das Aufnahmeverfahren <b>und die Aufnahmekapazität</b> an der Ganztagschule Zoberberg Dessau-Gemeinschaftsschule
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Anwendungsbereich,</b></p> <p>Die Satzung findet Anwendung auf die Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule – in Dessau-Roßlau und regelt das Aufnahme- und Auswahlverfahren von Schülerinnen und Schülern in den 5. Schuljahrgang.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Schulträger</b></p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist Schulträger der Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule, Kastanienhof 14 in 06847 Dessau-Roßlau.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Anwendungsbereich,</b></p> <p>Die Satzung findet Anwendung auf die Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule – in Dessau-Roßlau und regelt das Aufnahme- und Auswahlverfahren von Schülerinnen und Schülern in den 5. Schuljahrgang.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Schulträger</b></p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist Schulträger der Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule, Kastanienhof 14 in 06847 Dessau-Roßlau.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Schuleinzugsbereich</b></p> <p>1. Die Stadt Dessau-Rosslau hat auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 SchulG LSA in der bislang geltenden Fassung durch § 5 Abs. 1 der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau vom 29.06.2017 für diese Schule einen räumlich beschränkten Schuleinzugsbereich festgelegt. Die Schüler im Einzugsbereich der Ganztags-/Gemeinschaftsschule haben bei entsprechendem Schulwunsch nach § 41 Abs. 2 S. 2 SchulG diese Schule zu besuchen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Schuleinzugsbereich</b></p> <p><del>1. Die Stadt Dessau-Rosslau hat auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 SchulG LSA in der bislang geltenden Fassung durch § 5 Abs. 1 der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau vom 29.06.2017 für diese Schule einen räumlich beschränkten Schuleinzugsbereich festgelegt. Die Schüler im Einzugsbereich der Ganztags-/Gemeinschaftsschule haben bei entsprechendem Schulwunsch nach § 41 Abs. 2 S. 2 SchulG diese Schule zu besuchen.</del></p>

<p>2. Über den in Abs. 1 festgelegten Schuleinzugsbereich hinaus können gem. § 5 Abs. 2 der genannten Satzung Schüler des gesamten Stadtgebietes Dessau-Roßlau die Schule besuchen, sofern die Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird.</p>	<p><del>2. Über den in Abs. 1 festgelegten Schuleinzugsbereich hinaus können gem. § 5 Abs. 2 der genannten Satzung Schüler des gesamten Stadtgebietes Dessau-Roßlau die Schule besuchen, sofern die Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird.</del>  Der ursprünglich festgelegte Schuleinzugsbereich der Ganztagschule Zoberberg Dessau - Gemeinschaftsschule wird zum Schuljahr 2022/2023 aufgehoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufnahmekapazität</b></p> <p>Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 02.11.2016 (BV/285/2016/V-40 / Umwandlung der Sekundarschule „Zoberberg“ (Gesundheitsfördernde Ganztagschule) in eine Gemeinschaftsschule) wird die folgende Aufnahmekapazität festgelegt:</p> <p>„Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“: 3 Klassen (3-zügig) / 75 Schülerinnen und Schüler</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufnahmekapazität</b></p> <p>Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 02.11.2016 (BV/285/2016/V-40 / Umwandlung der Sekundarschule „Zoberberg“ (Gesundheitsfördernde Ganztagschule) in eine Gemeinschaftsschule) wird die folgende Aufnahmekapazität festgelegt:</p> <p>„Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“: 3 Klassen (3-zügig) / 75 Schülerinnen und Schüler</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufnahmeverfahren</b></p> <p>Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original für die Gemeinschaftsschule.</li> <li>▪ Die Erklärung zum Erstwunsch laut Schullaufbahnerklärung durch die Personensorgeberechtigten für die Gemeinschaftsschule.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufnahmeverfahren</b></p> <p>Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original für die Gemeinschaftsschule.</li> <li>▪ Die Erklärung zum Erstwunsch laut Schullaufbahnerklärung durch die Personensorgeberechtigten für die Gemeinschaftsschule.</li> </ul>

▪ Der Hauptwohnsitz der Personensorgeberechtigten befindet sich im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau. Bei Zuzügen muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres der Zuzug durch die Personensorgeberechtigten schriftlich beim Amt für Bildung und Schulentwicklung oder in der Schule angezeigt worden sein.

▪ Der Hauptwohnsitz der Personensorgeberechtigten **Bewerber** befindet sich im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau. ~~Bei Zuzügen muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres der Zuzug durch die Personensorgeberechtigten schriftlich beim Amt für Bildung und Schulentwicklung oder in der Schule angezeigt worden sein.~~

▪ **Bewerber, die nachweislich bis zum Schuljahresbeginn nach Dessau-Roßlau ziehen, werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit der Aufnahmewunsch vor Beginn des Auswahlverfahrens eingereicht wurde. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt des bis zum Schuljahresbeginn tatsächlich vollzogenen Zuzuges.**

▪ **Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der GS Zoberberg bei entsprechendem Aufnahmewunsch für die Gemeinschaftsschule, die im Schulbezirk der GS Zoberberg wohnen.**

#### **§ 6 Auswahlverfahren**

1. Ein Auswahlverfahren ist entsprechend § 4 Abs. 5 Aufnahme VO durchzuführen, wenn die Zahl der Anmeldungen die nach § 4 dieser Satzung festgelegte Aufnahmekapazität übersteigt.

An diesem Verfahren nehmen die Schülerinnen und Schüler teil, für die die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt sind.

Für das Auswahlverfahren der „Ganztagsschule Zoberberg Dessau Gemeinschaftsschule“ gilt weiterhin, dass nur Schülerinnen und Schüler, die nicht im Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule wohnen, Teilnehmer des Verfahrens sind.

#### **§ 6 Auswahlverfahren**

1. Ein Auswahlverfahren ist entsprechend § 4 Abs. 5 ~~Aufnahme VO~~ **der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen** durchzuführen, wenn die Zahl der der Anmeldungen die nach § 4 dieser Satzung festgelegte Aufnahmekapazität übersteigt.

An diesem Verfahren nehmen die Schülerinnen und Schüler teil, für die die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt sind.

~~Für das Auswahlverfahren der „Ganztagsschule Zoberberg Dessau Gemeinschaftsschule“ gilt weiterhin, dass nur Schülerinnen und Schüler, die nicht im Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule wohnen, Teilnehmer des Verfahrens sind.~~

2. Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:

2.1. Zunächst ist die Anzahl derjenigen Plätze zu ermitteln, die nicht an dem Auswahlverfahren teilnehmen. Dies sind die Schülerinnen und Schüler, die im Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule wohnen. Weiterhin sind zwei Plätze für Zuzüge freizuhalten.

2.2. Einen Teil der verbliebenen Plätze erhalten Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die die Gemeinschaftsschule bereits besuchen, soweit dies dem Amt für Bildung und Schulentwicklung schriftlich mitgeteilt wurde. (Geschwisterregelung)

2.3. Von den nunmehr zur Verfügung stehenden Plätzen erfolgt das Auswahlverfahren wie folgt:

2.3.1 Nun erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Mehrlingskinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, erhalten ein gemeinsames Los.

2. Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:

2.1 Zunächst ist die Anzahl ~~derjenigen~~ **der** Plätze zu ermitteln, die ~~nicht nach Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler der GS Zoberberg gem. § 5 zur Verfügung stehen.~~ **nicht nach Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler der GS Zoberberg gem. § 5 zur Verfügung stehen.** ~~an dem Auswahlverfahren teilnehmen. Dies sind die Schülerinnen und Schüler, die im Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule wohnen. Weiterhin sind zwei Plätze für Zuzüge freizuhalten.~~

2.2. ~~Einen Teil der verbliebenen Plätze~~ **Danach** erhalten Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die die Gemeinschaftsschule bereits besuchen, **einen Platz**, soweit dies dem Amt für Bildung und Schulentwicklung **vor dem Auswahlverfahren** schriftlich mitgeteilt wurde (Geschwisterregelung). **Bei Geschwistern handelt es sich um Kinder, die mindestens einen gemeinsamen Elternteil besitzen. Gleichbehandelt werden auch Kinder, die nachweislich in einem gemeinsamen Haushalt leben.**

2.3. ~~Von den~~ **Für die** nunmehr zur Verfügung stehenden Plätzen ~~erfolgt das Auswahlverfahren~~ **/ Losverfahren** wie folgt:

2.3.1 Nun erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Mehrlingskinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, erhalten ein gemeinsames Los.

2.3.2. Alle noch verbliebenen Schülerinnen und Schüler werden für die sogenannte Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schülerinnen und Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Liste aufzuführen und entsprechend dieser Reihenfolge können sie auf frei werdende Plätze nachrücken - sog. Nachrückverfahren.

3. Frei werdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 30.06. des laufenden Jahres angeboten.

2.3.2. Alle noch verbliebenen Schülerinnen und Schüler, ~~werden für die~~ **die außerhalb der verbliebenen Plätze** per Losverfahren ermittelt ~~werden, bilden die~~ **werden, bilden die** sogenannte Warteliste ~~per Losverfahren ermittelt.~~ Diese Schülerinnen und Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Liste aufzuführen und entsprechend dieser Reihenfolge können sie auf frei werdende Plätze nachrücken - sog. Nachrückverfahren.

3. Frei werdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 30.06. des laufenden Jahres angeboten.

### **§ 7 Auswahlgremium**

1. Das Auswahlverfahren für die Gemeinschaftsschule wird unter der Leitung der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung durchgeführt.

2. Zur Auswahlkommission gehören: jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter

- der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung,
- der Schule,
- des Stadtelterrates,
- des Stadtschülerrates sowie
- des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport.

Eine Vertreterin / ein Vertreter des Landesschulamtes wird eingeladen.

### **§ 7 Auswahlgremium**

1. Das Auswahlverfahren für die Gemeinschaftsschule wird unter der Leitung der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung durchgeführt.

2. Zur Auswahlkommission gehören: jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter

- der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung,
- der Schule,
- des Stadtelterrates,
- des Stadtschülerrates sowie
- des Ausschusses für **Gesundheit**, ~~Kultur~~ Bildung und **Soziales Sport**.

Eine Vertreterin / ein Vertreter des Landesschulamtes wird eingeladen.

**Das Auswahlverfahren kann durchgeführt werden, wenn mindestens drei der unter Punkt 2 aufgeführten Vertreterinnen oder Vertreter beim Auswahlverfahren anwesend sind.**

3. Über das Auswahlverfahren wird ein Protokoll gefertigt.	3. Über das Auswahlverfahren wird ein Protokoll gefertigt.
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Mitteilung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens an die Personensorgeberechtigten</b></p> <p>Die Personensorgeberechtigten erhalten von der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung die Information über den Platz auf der sogenannten Warteliste oder von der Schule die Zusage über den Erhalt des Schulplatzes.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Mitteilung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens an die Personensorgeberechtigten</b></p> <p>Die Personensorgeberechtigten erhalten von der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung die Information über den Platz auf der sogenannten Warteliste oder von der Schule die Zusage über den Erhalt des Schulplatzes.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Verwaltungsvorschrift 01/18 „Regelung des Auswahlverfahrens zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den 5. Schuljahrgang der Ganztagschule Zoberberg Dessau - Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2018/2019 und den nachfolgenden Schuljahren".</p> <p>Dessau-Roßlau, den .....</p> <p>Peter Kuras</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisherige Verwaltungsvorschrift 01/18 „Regelung des Auswahlverfahrens zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den 5. Schuljahrgang der Ganztagschule Zoberberg Dessau - Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2018/2019 und den nachfolgenden Schuljahren".</p> <p>Dessau-Roßlau, den .....</p> <p>Peter Kuras</p> <p>Oberbürgermeister</p>

